

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die berufliche Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie für den Bereich der privatrechtlichen Dienstverhältnisse (ARR Berufl. Mitarbeit)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 28. April 2017 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABl S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2016 (KABl S. 144), mit Zustimmung des Landeskirchenrates, des Landessynodalausschusses und des Diakonischen Rates folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

**§ 1**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die berufliche Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie für den Bereich der privatrechtlichen Dienstverhältnisse (ARR Berufl. Mitarbeit) vom 5. Dezember 2000 (KABl 2001 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 **Besondere Voraussetzungen zur Begründung des Dienstverhältnisses.** (1) Kirchliche Einrichtungen und diakonische Träger dürfen Aufgaben in Verkündigung, katechetischer Unterweisung und in herausgehobenen Leitungsfunktionen nur Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen anvertrauen, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Kirche angehören, die mit den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Kirchengemeinschaft erklärt oder die gegenseitige Einladung zum Abendmahl vereinbart hat.

(2) Für das Anvertrauen von Aufgaben in Seelsorge und in sonstigen Leitungsfunktionen gilt Absatz 1 entsprechend. Sie dürfen darüber hinaus im begründeten Ausnahmefall auch Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übertragen werden, die Angehörige von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind, wenn

- a) keine geeigneten Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gewonnen werden können, die die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen, oder
- b) sie für die Erfüllung der Aufgaben eine deutlich bessere Eignung aufweisen und erwarten lassen, dass sie einen wirkungsvolleren Beitrag zur Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrags leisten werden.

(3) Für das Anvertrauen anderer Aufgaben in Kirche und Diakonie gilt Absatz 2 entsprechend. Sie dürfen darüber hinaus im begründeten Ausnahmefall auch Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übertragen werden, die keiner Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 angehören, wenn

- a) keine geeigneten Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gefunden werden können, die die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllen, und der Dienst sonst nicht oder nur eingeschränkt aufrechterhalten werden könnte, oder
- b) an die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen aufgrund ihrer Tätigkeiten einfache kirchliche Loyalitätsanforderungen gestellt werden und sie für die Erfüllung der Aufgaben deutlich besser geeignet sind.

(4) In jedem Einzelfall sind die wahrzunehmenden Aufgaben und das jeweilige Umfeld unter Beachtung der Größe der Einrichtung und ihres sonstigen Personalbestandes zu berücksichtigen. Die evangelische Prägung einer Einrichtung darf in keinem Fall beeinträchtigt werden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für neu eingestellte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen muss der Dienstgeber geeignete Maßnahmen zum Kennenlernen des Auftrags und der Identität der Einrichtung ergreifen. Dabei sind insbesondere die mit der jeweiligen Beschäftigung verbundenen Loyalitätsanforderungen sowie vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu berücksichtigen. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen ist für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen verpflichtend.“

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die in den Absätzen 3 und 4 formulierten Loyalitätsverpflichtungen haben die Beschäftigten vor der Beschäftigungsaufnahme schriftlich zu bestätigen.“

**§ 2**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

München, 30. Mai 2017  
Der Leiter des Landeskirchenamts  
Oberkirchenrat Dr. Nikolaus Blum

<sup>1</sup> **Amtliche Anmerkung:** Die Auslegungs- und Anwendungshinweise zu §§ 4, 5 der Arbeitsrechtsregelung Berufliche Mitarbeit vom 28.4.2017 werden als verbindlich erklärt.